

**Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Bauunterlagen
und die bautechnische Prüfung
Vom 25. Januar 2017**

Aufgrund des § 87 Abs. 2 und 4 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77), BS 213-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung vom 16. Juni 1987 (GVBl. S.165), zuletzt geändert durch § 15 der Verordnung vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197), BS 213-1-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „eine amtliche topographische Karte“ durch die Worte „ein Auszug aus der amtlichen topografischen Karte“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und für eine Schwarz-Weiß-Mikroverfilmung geeignet“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Hat die oberste Bauaufsichtsbehörde Vordrucke für die bauaufsichtlichen Verfahren herausgegeben, sind diese zu verwenden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „gemeindlichen Vermessungsdienststelle nach § 5 Buchst. c des Katastergesetzes“ durch die Worte „behördlichen Vermessungsstelle einer kommunalen Gebietskörperschaft nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein nicht auf der Grundlage einer amtlichen Liegenschaftskarte oder einer von dieser abgeleiteten Stadtgrundkarte erstellter Lageplan genügt, wenn

 1. den Bauunterlagen ein Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte oder einer von dieser abgeleiteten Stadtgrundkarte mit den Angaben nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 mindestens im Maßstab 1 : 1 000 beigelegt ist oder
 2. das Vermessungs- und Katasteramt oder eine sonstige öffentliche Vermessungsstelle nach § 2 Abs. 2 Satz 2 LGVerm auf dem Lageplan bescheinigt hat, dass die Angaben nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „besonderen“ gestrichen und werden die Worte „einer zur Ausführung von Vermessungen nach § 5 des Katastergesetzes befugten Person oder Stelle“ durch die Worte „dem Vermessungs- und Katasteramt oder einer sonstigen öffentlichen Vermessungsstelle nach § 2 Abs. 2 Satz 2 LGVerm“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „katastermäßigen“ gestrichen und werden nach dem Wort „Flächeninhalt“ die Worte „nach dem Liegenschaftskataster“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Höhenlage“ die Worte „und den Höhenverlauf“ eingefügt.

- cc) In Nummer 9 werden die Worte „Aufstell- und Bewegungsflächen“ durch das Wort „Flächen“ ersetzt und nach dem Wort „Kraftfahrzeuge“ die Worte „, der Abstellplätze für Fahrräder“ eingefügt.
- dd) In Nummer 11 werden die Worte „, Jauche- und Güllebehälter“ gestrichen.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „sind die Zeichen der“ durch das Wort „ist“ und wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „beachten“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchst. b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Wärmepumpen“ die Worte „und Brennstoffzellenheizgeräte“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 Buchst. d werden nach dem Wort „Aufzugsschächte“ die Worte „, Aufzüge und nutzbaren Grundfläche der Fahrkörbe von Personenaufzügen“ eingefügt.
 - cc) Folgende Nummer 2 Buchst. h wird angefügt:
 - „h) aus Gründen der Barrierefreiheit erforderlichen Bewegungsflächen,“.
 - dd) Nummer 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - „b) der mittleren Höhe des Fußbodens des höchstgelegenen Geschosses über der Geländeoberfläche, in dem Aufenthaltsräume möglich sind,“.
 - ee) In Nummer 3 Buchst. g wird das Wort „vorhandenen“ durch das Wort „natürlichen“ und das Wort „künftigen“ durch das Wort „geplanten“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 4 werden vor dem Wort „Geländeoberfläche“ die Worte „natürlichen und geplanten“ eingefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben:
 1. die Maße und die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten,
 2. die Rohbaumaße der Fenster, Türen und sonstigen Öffnungen; soweit

- erforderlich bei Türen auch das lichte Durchgangsmaß,
3. die Lage der Hauptanschlüsse der Versorgungsleitungen,
 4. bei Änderung baulicher Anlagen die abzubrechenden und die neuen Bauteile.“
- c) In Absatz 4 werden die Worte „sind die Zeichen der“ durch das Wort „ist“ und wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „beachten“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters“ durch die Worte „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 11 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 34 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „, soweit öffentliche Förderungsmittel beansprucht werden,“ gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird das Wort „prüffähige“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Stellplätze“ die Worte „für Kraftfahrzeuge“ eingefügt und wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die herzustellenden Abstellplätze für Fahrräder; ihre Anzahl ist auf der Grundlage des § 47 Abs. 1 Satz 6 LBauO herzuleiten; soweit örtliche Regelungen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.“
5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Bautechnische Nachweise

(1) Zum Nachweis der Standsicherheit sind die erforderlichen Berechnungen mit einer Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen vorzulegen. Die statischen Berechnungen müssen

die Standsicherheit der geplanten baulichen Anlage und ihrer Teile nachweisen. Die Beschaffenheit des Baugrunds und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, dass die Standsicherheit auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen wird. Sie kann auf die Vorlage eines Nachweises der Standsicherheit verzichten, wenn bauliche Anlagen oder ihre Teile nach Bauart, statischem System, baulicher Durchbildung und Abmessung sowie hinsichtlich ihrer Beanspruchung einer bewährten, insbesondere durch technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 LBauO im Einzelnen festgelegten Ausführung entsprechen.

(2) Zum Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, in den Bauzeichnungen oder in der Baubeschreibung, soweit erforderlich, insbesondere anzugeben:

1. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, wie Brandwände und Decken, Trenn- und Flurwände, Installationsschächte und -kanäle sowie Unterdecken und Systemböden, Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren sowie dicht- und selbstschließende Türen, Brandsperren und Abschottungen, Öffnungen zur Rauchableitung und Fenster, die auch der Rauchableitung dienen, und Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung bei Doppelfassaden und hinterlüfteten Bekleidungen,
2. das Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden sowie der raumabschließenden Bauteile (Feuerwiderstandsklasse) entsprechend den Benennungen nach § 15 Abs. 2 und 3 LBauO oder den Klassifizierungen nach den Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1,
3. die schematische Darstellung und Beschreibung der Lüftungsanlage mit Angabe der Feuerwiderstands- und Baustoffklasse der Bauteile und Lüftungsleitungsabschnitte,
4. die Nutzungseinheiten, die Brand-, Rauch- und Räumungsabschnitte,
5. die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes,
6. die Rettungswege nach § 15 Abs. 4 LBauO, insbesondere notwendige Treppenträume, Ausgänge, notwendige Flure, Türen einschließlich deren Art und Aufschlagrichtung, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stel-

len nach § 15 Abs. 4 Satz 3 LBauO einschließlich der Fenster nach § 37 Abs. 2 LBauO unter Angabe der Höhe über der Geländeoberfläche sowie der lichten Maße und Brüstungshöhen der Fenster,

7. die Flächen für die Feuerwehr, insbesondere Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge, jeweils einschließlich der Neigungen,
8. die Löschwasserversorgung.

Bei Sonderbauten einschließlich Mittel- und Großgaragen müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden insbesondere über:

1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Raumnutzungen, wie die Anzahl der die bauliche Anlage nutzenden Personen, besondere Personen- und Besuchergruppen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,
2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung,
3. anlagentechnische Maßnahmen zum Brandschutz, wie Anlagen und Einrichtungen zur Brandfrüherkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung (z. B. bei Sicherheitstreppe-räumen), einschließlich eines sicherheitstechnischen Steuerungskonzeptes,
4. die Sicherheitsstromversorgung,
5. die Bemessung der Löschwasserversorgung, die Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie Löschwasserrückhaltung,
6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.

Der Nachweis des Brandschutzes kann auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden.

(3) Zum Nachweis des Wärmeschutzes, des baulichen Schallschutzes sowie des Erschütterungsschutzes sind, soweit erforderlich, Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen, Prüfzeugnisse oder Gutachten vorzulegen. Der Nachweis des Wärmeschutzes beinhaltet die Nachweise über die Einhaltung der Anforderun-

gen des konstruktiven Wärmeschutzes und der Energieeinsparverordnung, soweit diese Anforderungen an die Transmissionswärmeverluste stellen.

(4) Die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen und Beschreibungen, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, müssen miteinander übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.“

6. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „sind die Zeichen der“ durch das Wort „ist“ und wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „beachten“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern sich das Vorhaben im Geltungsbereich einer Satzung mit Festsetzungen nach § 88 LBauO befindet, sind die zur Prüfung der Zulässigkeit erforderlichen Angaben auf geeignete Weise darzulegen.“
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die bautechnischen Nachweise gilt § 5 entsprechend; bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sind Angaben zum Nachweis des Brandschutzes nach § 5 Abs. 2 jedoch nicht erforderlich. Abweichend von Satz 1 sind für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 Abs. 1 LBauO die bautechnischen Nachweise nicht vorzulegen; sie sind auf der Baustelle vorzuhalten, der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und dauerhaft aufzubewahren (§ 66 Abs. 1 Satz 4 LBauO).“
 - d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 10 m, auf Dächern bis zu einer Gesamthöhe von 2 m, die nicht nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f LBauO genehmigungsfrei sind, genügen

 1. der Lageplan nach § 2,

2. die Ansichten nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 einschließlich der Maße entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 1 und
3. die Baubeschreibung nach § 4 Abs. 1, in der die Art der Windenergieanlage unter Beifügung gesicherter Datenblätter zum Geräuschverhalten zu erläutern ist.

Bautechnische Nachweise (§ 5) sind nicht beizufügen.“

8. In § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 bis 4“ jeweils durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
9. § 10 wird gestrichen.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2 und 3 Satz 1 und Abs. 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die elektronische Form ist ausgeschlossen.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „katastermäßigen“ gestrichen und werden nach dem Wort „Grundstücks“ die Worte „nach dem Liegenschaftskataster“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und 3 und Abs. 5“ ersetzt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Nachweis der Bauvorlageberechtigung sind der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen:

 1. in den Fällen des § 64 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LBauO eine Bescheinigung

der Architektenkammer Rheinland-Pfalz über die Eintragung in die Architektenliste, das Verzeichnis für auswärtige Berufsangehörige oder eine vergleichbare Bescheinigung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland,

2. in den Fällen des § 64 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 4 LBauO eine Bescheinigung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz über die Eintragung in die jeweiligen Listen und Verzeichnisse oder eine vergleichbare Bescheinigung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland.“

b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 64 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 64 Abs. 9“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum Nachweis der Berechtigung zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen im vereinfachten Genehmigungsverfahren, die nicht von Prüf-sachverständigen geprüft werden müssen, ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen eine Bescheinigung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz über die Eintragung in die Liste nach § 66 Abs. 6 Satz 1 LBauO oder das entsprechende Verzeichnis oder eine vergleichbare Bescheinigung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland vorzulegen.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(z. B. den Finanz- und Katasterämtern)“ gestrichen und werden nach dem Wort „sind“ die Worte „nach Maßgabe von Mitteilungspflichten in anderen Rechtsvorschriften“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(z. B. zur Veröffentlichung in Bauten-nachweisen)“ gestrichen.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Prüfung des Standsicherheitsnachweises einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile sind auch die Anforderungen des Wärmeschutzes, des baulichen Schallschutzes und des Erschütterungsschutzes an die Konstruktion zu berücksichtigen.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
In Satz 2 werden die Worte „Statische Typenberechnungen“ durch die Worte „Typenprüfungen nach § 75 LBauO“ ersetzt und nach dem Wort „Baustatik“ die Worte „durchzuführen beziehungsweise“ eingefügt.

15. Nach § 15 wird folgender neue § 16 eingefügt:

„§ 16
Aufbewahrungspflichten

Bauherrinnen und Bauherren und ihre Rechtsnachfolger haben Bauunterlagen sowie ergänzende Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen, die in baurechtlichen Verfahren erforderlich sind, dauerhaft aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflichten der Bauaufsichtsbehörden bleiben unberührt.“

16. Der bisherige § 16 wird § 17.

17. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.




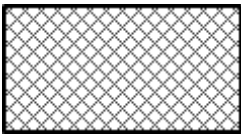
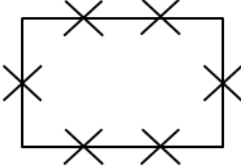

Mainz, den 25. Januar 2017

Die Ministerin der Finanzen

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 17)

Anlage
(zu § 2 Abs. 6,
§ 3 Abs. 4 sowie
§ 6 Abs. 2 und 3)

Zeichen und Farben für Bauunterlagen¹

		Zeichen	Farbe
1	Lageplan		
1.1	Vorhandene Wohngebäude		Grau
1.2	Vorhandene Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe		Hellgrau
1.3	Vorhandene Gebäude für öffentliche Zwecke		Dunkelgrau
1.4	Geplante Gebäude und sonstige Anlagen		Rot
1.5	Zu beseitigende bauliche Anlagen		Gelb
1.6	Flächen, die von Baulasten betroffen sind		Braun

¹ Die Zeichen können wahlweise in Farbe dargestellt werden.

2 Bauzeichnungen

2.1 Vorhandene Bauteile



(Dunkelgrau)

Grau

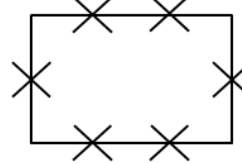
2.2 Geplante Bauteile



(Hellgrau)

Rot

2.3 Zu beseitigende Bauteile



Gelb

3 Grundstücksentwässerung

3.1 Vorhandene Leitungen

Schmutzwasserleitungen



Grau

Regenwasserleitungen



Grau

Mischwasserleitungen



Grau

3.2 Geplante Leitungen

Schmutzwasserleitungen



Braun

Regenwasserleitungen



Blau

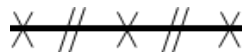
Mischwasserleitungen



Violett

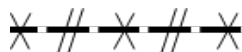
3.3 Zu beseitigende Leitungen

Schmutzwasserleitungen



Gelb

Regenwasserleitungen



Gelb

Mischwasserleitungen



Gelb

Auszug Begründung

Zu Artikel 1 (Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung – BauuntPrüfVO –)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung aufgrund technischer Neuerungen im Bereich des Vermessungswesens.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Der Verzicht auf den Lageplan bei „unwesentlichen“ baulichen bzw. Nutzungsänderungen von Gebäuden wird gestrichen. Durch den Wegfall der Teilungsgenehmigung können sich die Grundstücksverhältnisse ohne Kenntnis der Bauaufsichtsbehörde geändert haben, so dass die Vorlage eines Lageplans in der Regel zweckmäßig ist.

Zu Buchstabe b

Das Thema „digitale Bauakte“ wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen; daneben stellt die Archivierung von Bauunterlagen in Papierform für die Bauaufsichtsbehörden eine große Herausforderung dar. Die Neufassung des Absatzes 3 trägt dem Rechnung; es soll den Bauaufsichtsbehörden ermöglicht werden, die Bauunterlagen in der jeweils (technisch) möglichen Form entgegenzunehmen, zu bearbeiten oder aufzubewahren (vgl. auch § 16 nebst Begründung).

So wird in Satz 1 auf das Erfordernis der Geeignetheit für die Schwarz-Weiß-Mikroverfilmung verzichtet. (Nach einer Umfrage bei den Bauaufsichtsbehörden in Rheinland-Pfalz spielt dieses Speichermedium nur noch eine untergeordnete Rolle.) Dies hat auch zur Folge, dass farbige Bauunterlagen eingereicht werden können. Die Bauunterlagen müssen zwar weiterhin (grundsätzlich) aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt sein. Durch den Verweis auf § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird jedoch klargestellt, dass die Unterlagen auch durch Einsatz elektronischer Verfahren (elektronische Form gem. § 3 a Abs. 2 Satz 2 VwVfG bzw. weitere zum Schriftformersatz bestimmte elektronische Verfahren gem. § 3 a

Abs. 2 Satz 4 VwVfG) eingereicht werden können, sofern die genannten technischen Voraussetzungen erfüllt sind und der Empfänger (hier die Bauaufsichtsbehörde) einen entsprechenden Zugang eröffnet hat.

Die nach § 3 a Abs. 2 VwVfG erforderliche Schriftform - im Sinne einer verkörperten, eigenhändig unterzeichneten Erklärung - ergibt sich dabei aus § 63 Abs. 3 LBauO; danach müssen sowohl der Bauantrag als auch die Bauunterlagen von den verantwortlichen Personen unterschrieben sein.

Ergänzend wird insoweit auf § 3 a Abs. 3 VwVfG hingewiesen, durch den die technische Bearbeitung durch die Bauaufsichtsbehörde im Hinblick auf die Kompatibilität sichergestellt wird.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

In Abgrenzung zu Absatz 3 Satz 2 in der bisherigen Fassung besteht eine Verwendungspflicht nur hinsichtlich der von der obersten Bauaufsichtsbehörde herausgegebenen „amtlichen“ Vordrucke. Welche Vordrucke von der obersten Bauaufsichtsbehörde herausgegeben sind, ist auf der Internet-Seite des Ministeriums der Finanzen (www.fm.rlp.de) ersichtlich.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstaben a bis c

Der Wortlaut wird an die Terminologie des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) angepasst.

An die Stelle der Bestimmung des § 5 des Katastergesetzes ist nunmehr § 2 des LGVerm getreten.

Die Behördenbezeichnung „Katasterämter“ wird durch die Behördenbezeichnung „Vermessungs- und Katasterämter“ ersetzt.

Auszüge aus der amtlichen Liegenschaftskarte oder einer Stadtgrundkarte werden über automatisierte Verfahren hergestellt. Die amtliche Beglaubigung solcher Auszüge ist entfallen, da kein qualitativer Unterschied in der Herstellung besteht. § 2 Abs. 1 Satz 3 BauuntPrüfVO in der bisherigen Fassung kann daher entfallen; in § 2 Abs. 2 Satz 1 BauuntPrüfVO in der bisherigen Fassung kann das Erfordernis der Beglaubigung entfallen.

§ 2 Abs. 2 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gefasst. Ein entsprechender Lageplan ist – wie bisher – ausreichend, sofern ein Auszug aus der Liegenschaftskarte oder einer von dieser abgeleiteten Stadtgrundkarte beigelegt wird (Ifd. Nr. 1) oder das Vermessungs- und Katasteramt die Übereinstimmung bescheinigt (Ifd. Nr. 2). Unter Ifd. Nr. 2 werden jetzt auch die sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 LGVerm (öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder behördliche Vermessungsstellen des Bundes, des Landes oder kommunaler Gebietskörperschaften) aufgenommen; der bisherige § 2 Abs. 2 Satz 2 BauuntPrüfVO kann daher gestrichen werden.

Als Folgeänderung wird daher in § 2 Abs. 3 Satz 2 BauuntPrüfVO auf Absatz 2 verwiesen; es ist bei Erstellung durch den genannten Personenkreis keine besondere Bescheinigung der Übereinstimmung mehr erforderlich.

Einer Anregung aus der bauaufsichtlichen Praxis folgend wird in § 2 Abs. 3 Satz 1 auf das Erfordernis „besonderer“ Grundstücks-, Gebäude oder Grenzverhältnisse verzichtet. Künftig kann ein „amtlicher“ Lageplan gefordert werden, wenn dies aufgrund der Grundstücks-, Gebäude oder Grenzverhältnisse (generell) erforderlich ist.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

Ergänzung im Hinblick auf § 2 Abs. 4 Satz 1 LBauO.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Anpassung an die Terminologie der als Technische Baubestimmung eingeführten „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ bzw. aufgrund des § 47 Abs. 1 LBauO.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe dd

Die Darstellung von Jauche- und Güllebehältern ist aufgrund der Neufassung des § 48 LBauO entbehrlich.

Zu Buchstabe e

Soweit der Lageplan in farbiger Darstellung eingereicht wird (vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b), sind die in lfd. Nr. 1 der neu gefassten Anlage zur Verordnung entsprechend festgelegten Farben zu verwenden.

Zu Buchstabe f

Absatz 7 ist entbehrlich geworden, da das Landesgesetz über den Grenznachweis bei Neubauten und die Gebäudeeinmessung durch § 26 Abs. 2 Nr. 1 LGVerm aufgehoben wurde.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Ergänzung aufgrund der Erweiterung des § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d LBauO.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Klarstellende Ergänzung zur Darstellung von barrierefrei nutzbaren Aufzügen aufgrund der erweiterten Anforderungen der §§ 36 Abs. 4 und 51 LBauO.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Der neu eingefügte Buchstabe h regelt das Erfordernis zur Darstellung von Bewegungsflächen, soweit diese nach den Regelungen zur Barrierefreiheit erforderlich sind.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Klarstellung entsprechend der Legaldefinitionen der LBauO zu den Gebäudeklassen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 LBauO). Die Angabe der für die Feuerwehr anleiterbaren Stellen ist nicht mehr erforderlich; die entsprechenden Angaben finden sich nun in § 5 Abs. 2.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstaben ee

Redaktionelle Änderung. Zum Begriff der natürlichen Geländeoberfläche siehe auch Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ff.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ff

Klarstellende Ergänzung.

Es wird insoweit auf den Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 28. September 2005 (Az. 8 A 10424/05) hingewiesen. Danach entspricht die tatsächliche in der Regel der natürlichen Geländeoberfläche. Etwas anderes kann gelten, wenn die tatsächliche Geländeoberfläche das Ergebnis von Veränderungen ist, die in den letzten dreißig Jahren vor der behördlichen Entscheidung erfolgt sind.

Zu Buchstabe b

§ 3 Abs. 3 Nr. 2 in der bisherigen Fassung sowie die Angabe der für die Feuerwehr anleiterbaren Stellen in Nummer 3 (neue Fassung) können an dieser Stelle gestrichen werden; die erforderlichen Angaben (zum Brandschutz) finden sich nun in § 5 Abs. 2.

Bei den anzugebenden Rohbaumaßen von Türen (Nummer 2 neue Fassung) ist künftig – soweit erforderlich – auch das lichte Durchgangsmaß anzugeben. Die Erforderlichkeit kann sich insbesondere aus Anforderungen an die Barrierefreiheit oder die Rettungswegbreiten ergeben.

Zu Buchstabe c

Soweit die Bauzeichnung in farbiger Darstellung eingereicht wird (vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b), sind die in lfd. Nr. 2 der neu gefassten Anlage zur Verordnung entsprechend festgelegten Farben zu verwenden.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstaben a und b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Die Berechnungen über Wohn- und Nutzflächen sind der Baubeschreibung zukünftig generell hinzuzufügen, die Begrenzung auf die Fälle, in denen öffentliche Fördermittel beansprucht werden, ist entbehrlich.

Zu Buchstabe d

Absatz 4 wird um Angaben über Abstellplätze für Fahrräder, soweit diese nach § 47 Abs. 1 LBauO herzustellen sind, erweitert.

Zu Nummer 5 (§ 5)

§ 5 (Bautechnische Nachweise) wird neu strukturiert.

Die bisher in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Anforderungen an den Standsicherheitsnachweis werden in einem neuen Absatz 1 zusammengefasst.

Der in der Aufzählung des bisherigen Absatzes 4 enthaltene Brandschutznachweis wird nun (ausführlich) im neuen Absatz 2 geregelt. Er erhält durch den – nicht abschließenden – Regelbeispielkatalog eine neue Struktur. Mit Rücksicht auf die verstärkte Eigenverantwortlichkeit von Entwurfsverfasserinnen, Entwurfsverfassern, Fachplanerinnen und Fachplanern werden die zu berücksichtigenden Anforderungen an den Brandschutz in einer Art Checkliste zusammengestellt.

Absatz 2 Satz 2 enthält eine entsprechende Auflistung für Sonderbauten; von den dort angesprochenen Gefahrstoffen sind lediglich solche aufzuführen, die für das Brandschutzkonzept bedeutsam sind.

Lfd. Nummer 6 schließt auch Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern, ein.

Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass der Brandschutznachweis auch in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzepts dargestellt werden kann. Es wird insoweit je-

doch bewusst auf eine Vorgabe für die Darstellung des Brandschutzkonzepts verzichtet.

Es ist zu beachten, dass weitergehende Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften, wie Sonderbauvorschriften (z. B. Garagenverordnung, Versammlungsstättenverordnung, Verkaufsstättenverordnung, Industriebaurichtlinie) unberührt bleiben.

Weiterhin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Angaben nur dann zu erfolgen haben, soweit sie aus Gründen des Brandschutzes erforderlich sind. Dies gilt auch für das sicherheitstechnische Steuerungskonzept im Sinne einer „Wirk-Prinzip-Prüfung“, in denen die notwendigen Verknüpfungen der sicherheitstechnischen Anlagen beschrieben werden.

Durch den Wortlaut der Einleitungen in Satz 1 und 2 („insbesondere“) wird darüber hinaus klargestellt, dass die Bauaufsichtsbehörde – soweit erforderlich - auch die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen kann.

Absatz 3 (bisheriger Absatz 4) wird um den Nachweis des Erschütterungsschutzes ergänzt. Außerdem werden im neu eingefügten Satz 2 die Anforderungen an den Wärmeschutznachweis konkretisiert (vgl. Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 20. Mai 2014 / Az. 20750 - 4534).

Der im bisherigen Absatz 1 für Standsicherheitsnachweise geforderte Grundsatz, dass Zeichnungen und Berechnungen übereinstimmen und die gleichen Positionsangaben haben müssen wird in einen neuen Absatz 4 übernommen. Es soll dadurch klargestellt werden, dass die Anforderung bei allen in Absatz 1 bis 3 aufgeführten technischen Nachweisen Anwendung findet.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Soweit die Grundstücksentwässerung in farbiger Darstellung eingereicht wird (vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b), sind die in lfd. Nr. 3 der neu gefassten Anlage zur Verordnung entsprechend festgelegten Farben zu verwenden.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Anmerkung (Geltung im Freistellungsverfahren – vgl. Absatz 5):

Für Vorhaben im (obligatorischen) Freistellungsverfahren nach § 67 Abs. 1 LBauO finden die in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Vorgaben für das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 66 Abs. 1 LBauO Anwendung; für Vorhaben nach § 67 Abs. 5 LBauO die insoweit geltenden Vorgaben für § 66 Abs. 2 LBauO.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Nach der Ergänzung in § 66 Abs. 4 LBauO ist im Rahmen der vereinfachten Genehmigungsverfahren die Zulässigkeit auch nach örtlichen Bauvorschriften (§ 88 LBauO) zu prüfen. Bei Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 Abs. 1 LBauO ist die Vorlage von Baubeschreibungen für Gebäude und Feuerungsanlagen jedoch nicht erforderlich. Der neu eingefügte Satz 2 stellt deshalb sicher, dass in diesen Fällen die zur Prüfung der Zulässigkeit notwendigen Angaben in geeigneter Weise gegenüber der Bauaufsichtsbehörde darzulegen sind.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 wird aufgrund der Änderung der LBauO (§ 66 Abs. 1 Satz 4) klarstellend erweitert.

Zu Buchstabe d

Der neu eingefügte Absatz 6 regelt Art und Umfang der bei der Genehmigung von Windenergieanlagen nach § 66 Abs. 3 LBauO vorzulegenden Unterlagen. „Gesicherte Datenblätter“ sind dabei Unterlagen, in denen unabhängige Institute das Geräuschverhalten der Anlage in allen regulären Betriebszuständen mindestens bis zum Erreichen der Nennleistung belegen (vgl. Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - NRW vom 4. November 2015.)

Zu Nummer 8 (§§ 8 und 9)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Die geänderte LBauO kennt das Rechtsinstitut der „Typengenehmigung“ für in Serie gefertigte bauliche Anlagen nicht mehr; ihre Funktion wurde durch die sogenannte „Typenprüfung“ übernommen, die stets von Prüfämtern oder Prüfstellen für Baustatik durchgeführt wird (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 neue Fassung). § 10 kann daher entfallen.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Redaktionelle Änderungen.

Der Verweis auf § 1 Abs. 3 wird auf die Anwendung von Satz 1 begrenzt. Nach § 76 Abs. 10 LBauO ist die Führung des Prüfbuchs in elektronischer Form ausgeschlossen. Daher soll auch die Einreichung der Bauunterlagen nur in Papierform erfolgen können.

Zu Nummer 11 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung aufgrund des neu eingefügten § 1 Abs. 5.

Durch den Verweis auf § 1 Abs. 4 Satz 3 wird darüber hinaus klargestellt, dass zur Beteiligung anderer Behörden oder Stellen auch bei Werbeanlagen und Warenautomaten die Einreichung weiterer Ausfertigungen verlangt werden kann.

Zu Nummer 12 (§ 13)

Zu Buchstabe a

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 wird (klarstellend) um die von Innenarchitektinnen und Innenarchitekten sowie auswärtigen Berufsangehörigen i.S.d. § 10 des Architektengesetzes vorzulegenden Nachweise erweitert.

Erfasst werden nun auch die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gelisteten oder erfassten Berufsangehörigen.

Nummer 2 wird ebenfalls entsprechend erweitert.

Die jeweiligen Klarstellungen dienen damit auch der Erfassung von bauvorlageberechtigten Personen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Neben redaktionellen Änderungen wird (klarstellend) geregelt, welchen Nachweis Personen, die ihren Sitz nicht in Rheinland-Pfalz innehaben, erbringen müssen, um im vereinfachten Genehmigungsverfahren Standsicherheitsnachweise erstellen zu dürfen.

Zu Nummer 13 (§ 14)

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU Nr. L 119 S. 1) wurde am 27. April 2016 verabschiedet und wird ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar anwendbar sein. Sie führt verbindliche neue Standards zum Umgang mit personenbezogenen Daten ein, die teilweise über den heutigen Anforderungen liegen. Die Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung ist daher bereits heute an den neuen datenschutzrechtlichen Standards zu messen.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung ist eine Verarbeitung von Daten u. a. rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Der Zweck der Verarbeitung muss dabei für die Erfüllung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich sein.

Durch die Einreichung der Bauunterlagen werden personenbezogene Daten der Bauherrinnen und Bauherren an die Bauaufsichtsbehörden übermittelt. Die aufgrund der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung einzu-

reichenden Unterlagen und die darin enthaltenen Daten sind dabei sämtlich für die Beurteilung der Vorhaben erforderlich.

Die Verarbeitung dieser Daten ist zur Erfüllung der Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden nach § 59 Abs. 1 Satz 1 LBauO (Überprüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Einhaltung der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und damit zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Dieser Zweck dient dem öffentlichen Interesse; die Verarbeitung ist daher nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 Datenschutz-Grundverordnung rechtmäßig.

§ 14 BauuntPrüfVO (i.V.m. § 65 Abs. 5 Satz 2 LBauO) regelt die Übermittlung (Weiterleitung) von personenbezogenen Daten an andere Behörden oder private Stellen. Eine Weiterleitung an im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligende Behörden darf dabei nur in dem Umfang erfolgen, den die Behörde für ihre Entscheidung benötigt, und nur zu dem Zwecke, zu dem die Daten der Behörde übermittelt wurden (§ 14 Abs. 1 BauuntPrüfVO). Die Weitergabe der Daten dient der Entscheidungsfindung der Bauaufsichtsbehörde bzw. ist für die Bauaufsichtsbehörde bindend; sie entspricht damit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (siehe obige Erläuterungen).

Für im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligte Behörden regelt § 14 Abs. 2 S. 2 BauuntPrüfVO die Übermittlung bestimmter (begrenzter) Daten, soweit die Behörden zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Errichtung baulicher Anlagen Kenntnis von erteilten Baugenehmigungen haben müssen. Es gilt dabei der Grundsatz, dass nur die erforderlichen Daten weitergegeben werden dürfen. Nach Art. 6 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung kann eine entsprechende Zweckentfremdung nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift (im Sinne einer notwendigen und verhältnismäßigen Maßnahme) zum Schutz der in Art. 23 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung genannten Ziele beruhen. (Darüber hinaus gilt nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. b Datenschutz-Grundverordnung eine Weiterverarbeitung von Daten u. a. für statistische Zwecke als nicht unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken.) § 14 Abs. 2 Satz 2 BauuntPrüfVO wird daher um das Erfordernis einer Mitteilungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften erweitert.

In der bauaufsichtlichen Praxis findet insoweit eine Weitergabe an die Finanzämter, die Vermessungs- und Katasterämter, die Berufsgenossenschaften sowie an das Statistische Landesamt statt. Es handelt sich dabei jeweils um eine Weitergabe aufgrund einer Rechtsvorschrift (vgl. § 29 Abs. 3 Bewertungsgesetz, § 4 Abs. 2 LGVerm, § 195 Abs. 3 Siebtes Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 2 Hochbaustatistikgesetz) bzw. für statistische Zwecke (Erhebungsbogen zur Bautätigkeitsstatistik). Die genannten Regelungen sind darüber hinaus eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des Art. 23 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung. In den vorgenannten Fällen finden die Ziele der öffentlichen Sicherheit (Art. 23 Abs. 1 Buchst. c) bzw. des Steuerbereichs sowie der Bereiche der öffentlichen Gesundheit und sozialen Sicherheit (Art. 23 Abs. 1 Buchst. e) Anwendung. So benötigen die Finanzämter Kenntnis von errichteten baulichen Anlagen zur Bewertung von Grundstücken und der daraus resultierenden Erhebung der Grundsteuer; die Berufsgenossenschaften benötigen entsprechende Angaben in ihrer Funktion als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens ist die Erhebung und der Nachweis von Geobasisinformationen sowie die Sicherung des Grundeigentums, auch hierfür ist die Kenntnis über Änderungen im Bestand erforderlich. Die Angaben der Bautätigkeitsstatistik werden für statistische Zwecke i. S. d. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b Datenschutz-Grundverordnung benötigt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Daten generell nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt wurden; außerdem sind den antragstellenden Personen die Behörden und Stellen bekannt zu geben, die personenbezogene Daten erhalten haben (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 Satz 3 BauuntPrüfVO).

An private Stellen dürfen personenbezogene Daten nach § 14 Abs. 3 BauuntPrüfVO nur nach Einwilligung der antragstellenden Person weitergegeben werden. Dies umfasst auch die Weitergabe von Daten zur Veröffentlichung in Bautennachweisen. Die Einwilligung der antragstellenden Personen wird hierbei ausdrücklich im Bauantragsformular abgefragt.

Da die entsprechenden Regelungen des § 14 BauuntPrüfVO sowie die betroffenen Vorschriften, die Mitteilungspflichten der Bauaufsichtsbehörden festlegen, wie dargelegt, dem Schutz der öffentlichen Sicherheit sowie dem Schutz der Bereiche Steuern, öffentliche Gesundheit und soziale Sicherheit dienen bzw. eine Weitergabe von Daten nur nach Einwilligung erfolgen darf, entspricht § 14 BauuntPrüfVO n.F. den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Nummer 14 (§ 15)

Zu Buchstaben a und b

Da in der Praxis in der Regel eine Beauftragung direkt durch die Bauherren erfolgt, können der bisherige Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 entfallen. Sofern keine Prüfung durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt, bleibt es bei einer Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde bzw. den von ihr beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik.

Darüber hinaus wird in Absatz 1 bezüglich der Prüfung des Standsicherheitsnachweises klargestellt, dass insoweit auch die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie der Erschütterungsschutz zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe c

Änderung aufgrund des neu gefassten § 75 LBauO (vgl. auch Begründung zu Nummer 9).

Zu Nummer 15 (§ 16)

Durch die Regelung wird klargestellt, dass Bauunterlagen und sonstige insoweit wesentliche Unterlagen von den Bauherrinnen und Bauherren sowie deren Rechtsnachfolgern dauerhaft aufzubewahren sind. Betroffen sind sämtliche Unterlagen, die in baurechtlichen Verfahren erforderlich sind, z. B. auch im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO.

Die Aufbewahrungspflichten der Bauaufsichtsbehörden bleiben davon unberührt. Bezüglich der Aufbewahrungsfrist von Bauunterlagen bei den Bauaufsichtsbehörden wird empfohlen, die Bauakten aus Praktikabilitäts- und Nachweisgründen dauerhaft

bzw. bis zum Untergang der baulichen Anlage aufzubewahren. Es wird der Vollständigkeit halber insoweit auf die Empfehlungen der KGSt „Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen“ (Bericht Nr. 4/2006) hingewiesen. Danach wird zwar ausgeführt, dass es der Aufbewahrungsfrist „d“ (dauerhaft) nicht mehr bedürfe. Diese Empfehlung wird jedoch unter der Voraussetzung ausgesprochen, dass ein fachlich kompetentes Archiv (mit einer Aufgabenwahrnehmung entsprechend KGSt-Gutachten G 13/1985 S. 15 ff) existiert und dieses entsprechend besonderer Verfahren zur Überprüfung der Archivwürdigkeit von Schriftgut verfährt.

Die Art der Archivierung (Papierform / digital) wird dabei nicht vorgegeben. Nach den Erläuterungen zu § 1 Abs. 3 (vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b) ist die Einreichung der Bauunterlagen unter den genannten Voraussetzungen auch in elektronischer Form zulässig. Damit kann auch die Archivierung in dieser Form erfolgen. Es ist dabei jedoch sicherzustellen, dass (digitalisierte) Akten in geeigneter Form aufbewahrt werden, um somit jederzeit les- und nutzbar gemacht werden können. Auf die Regelungen des Landesarchivgesetzes wird hingewiesen.

Zu Nummer 16 (§ 17)

Redaktionelle Änderung aufgrund des neu eingeführten § 16.

Zu Nummer 17 (Anlage)

Die Anlage (zu § 2 Abs. 6, § 3 Abs. 4 sowie § 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung) wird gestraft.

Im Lageplan, in der Baubeschreibung sowie in der Darstellung der Grundstücksentwässerung sollen (entsprechend des Stands der Technik) auch farbige Einzeichnungen erfolgen können.

Vorgaben für die Zeichen und - soweit die Einreichung der Bauunterlagen in Farbe erfolgt - der Farben enthält die neugefasste Anlage zur Verordnung.

Die in diesen Fällen zu verwendenden Farben entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben der Muster-Bauvorlagenverordnung. (Danach ist für vorhandene bauliche Anlagen oder Bauteile die Farbe „grau“, für geplante bauliche Anlagen oder Bauteile die Farbe „rot“ und für zu beseitigende bauliche Anlagen oder Bauteile die Farbe „gelb“ zu verwenden.)

Die bisher unter lfd. Nr. 1.1 bis 1.3 enthaltenen Zeichen für Verkehrs- und öffentliche Grünflächen werden mangels Praxisrelevanz gestrichen.

Vorhandene Gebäude werden nun unter lfd. Nr. 1.1 bis 1.3 neu aufgeführt. Es erfolgt dabei eine Änderung der Zeichen (nun jeweils ausgefüllte Fläche), die entsprechend den Darstellungen in der Liegenschaftskarte je nach Gebäudeart in einem unterschiedlichen Grauton abzubilden sind.

Die bisherige lfd. Nr. 1.4 (Vorhandene Wohngebäude) wird dabei lfd. Nr. 1.1. Die bisher unter lfd. Nr. 1.5 aufgeführten „Vorhandenen sonstigen Gebäude“ werden jetzt in die Nrn. „Vorhandene Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe“ (neue lfd. Nr. 1.2) und „Vorhandene Gebäude für öffentliche Zwecke“ (neue lfd. Nr. 1.3) aufgegliedert.

Flächen für Baulasten sind im Gegenzug nun mit einer diagonal verlaufenden Linatur abzubilden.

Die bisherige Fußnote zur Anlage wird gestrichen.